

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 142.

Freitag, den 22. Mai.

1846.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Obstruktion im Petersstadtgraben soll an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, verpachtet werden und es haben sich darauf Reflectirende

den 8. Juni

Vormittags 9 Uhr in der Einnahmestube auf dem Rathhause einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weitere Nachricht zu gewärtigen. Leipzig, den 18. Mai 1846. **Bogel**, Vorsteher des Georgenhauses.

Vom Landtage.

Die Rede des Abgeordneten Joseph in der Abend Sitzung des 15. Mai*).

Sei schon zu wünschen gewesen, daß der Herr Staatsminister der Justiz die angekündigte rechtliche Grörterung noch im Laufe der Discussion der Kammer mitgetheilt hätte, so werde der Wunsch noch billiger sein, daß, wenn der Herr Staatsminister neue Thatsachen anzuführen oder auf neue Actenstücke sich beziehen wolle, er diese nicht erst zu derjenigen Zeit vor die Kammer bringen möge, wo Unrichtigkeiten zu berichtigen nicht mehr verstatet sei. So sei von dem, was der Herr Staatsminister heute in Bezug auf Acten und Entscheidungen gesagt, Manches unrichtig; das Criminalamt habe allerdings eine Befichtigung einer Leiche vornehmen wollen, dies aber wegen deren Vererdigung unterlassen müssen. Wenn nun auch das Criminalamt zu Leipzig eine Entscheidung, „daß kein Verbrechen vorliege,“ rücksichtlich der Tödtungen getroffen hätte, was gar nicht der Fall sein könne, worauf stütze sich diese Entscheidung? — Habe es Zeugen abgehört? die Rechtmäßigkeit der Tödtungen geprüft? Gewiß nicht, es hätte damals sich eben nur auf die Bekanntmachungen der Regierung stützen können und also nicht selbst richterlich entschieden. Der Minister habe gesagt: daß er dem Criminalamte gerade sein Vertrauen in Bezug auf Leitung der Untersuchung ausgedrückt. Er frage: ob nicht etwa er sogar Vertrauen in seine Energie bei Führung der Untersuchung ausgedrückt, und wer wolle glauben, daß damit eine Energie gemeint sei in der Untersuchung gegen die Militairs, wenn das Criminalgericht eine solche eintreten lassen wolle? Dieses Vertrauen habe einer andern und einseitigen Richtung der Untersuchung gegolten. Daß dem Criminalgerichte oder einem Mitgliede desselben die behauptete Gewißheit: „es liege kein Verbrechen vor“ nicht beigezogen, darauf deute auch der Umstand hin, daß im Concepte eines Berichtes des Criminalgerichts der Wunsch „nach einer Untersuchung auch gegen die Militairs“ ausgedrückt sei. — Die Verantwortlicher der Regierung stellten Grundsätze auf, die vorzüglich wären, denen er selbst huldige, die aber nicht mit dem bestehenden Rechte und dem sonstigen Verfahren der Regierung selbst übereinstimmten. Das Ministerium verordne Untersuchungen, die mitunter damit schließen, daß entschieden würde, es sei kein Grund zur Untersuchung da; es befehle Verhaftungen, schreibe vor, als welches Vergehen das Gericht eine That zu betrachten, es drücke diesem, man habe es ja gehört, sein „Vertrauen“ aus. Wo solche Betastungen der richterlichen Selbstständigkeit die Praxis seien, möge man nicht von Unabhängigkeit reden. Schande dem Richter, der seine Unabhängigkeit nicht behauptet! habe v. Thielau gerufen. Aber man möge unsere Richter nehmen, wie sie sind und bis jetzt sein konnten und durften. — Was würde nun daraus folgen, wenn die Ansicht der Minorität nicht die richtige wäre? daß man über das Ministerium Bescheid führen müsse; denn es sei unleugbar, daß es jene Unabhängigkeit der Gerichte, auf die man sich gerade berufe, verlegt. Nehme man den Antrag der Minorität nicht an, so bleibe nur der Antrag auf Beschwerde übrig; er selbst stimme für den ersteren, weil er in ihm wenig-

stens den Wiederhall einer Beschwerde finde. Das Ministerium habe erklärt: „es werde seine Organe vertreten, die bewaffnete Macht habe nach den bestehenden Gesetzen gehandelt.“ Hierdurch sei ein Urtheil im Voraus gefällt, den Gerichten vorgegriffen und sie moralisch eingeschüchtert worden. Lätten sie untersuchen wollen gegen die Organe der Regierung, so würden sie zugleich mit gegen die sie vertretende Regierung untersucht haben. Die Stelle des Commissarials, wonach die Regierung einer Untersuchung gegen bestimmte Personen nicht vorgreifen wolle, könne und habe nur so verstanden werden können, daß sie die Tumultuanten allein meine, denn wollte man auch darunter verstehen, daß der Richter, wenn seine Ueberzeugung es gebietet, eine zur Anschuldigung gegen die Officiere hinleitende Untersuchung führen könne, so würde dies jenen Erklärungen der Regierung, daß die bewaffnete Macht nur nach den Gesetzen gehandelt, entgegen stehen; einen so auffälligen Widerspruch Seiten der Regierung habe man Seiten der Gerichte nicht annehmen können. Der freie Lauf der Untersuchung habe daher nur den Tumultuanten gegolten. Wenn nun ein Gericht dennoch in seiner Unabhängigkeit hätte Untersuchung gegen die Officiere führen wollen, so wäre dies ja ganz wirkungslos gewesen, es würde auf eine Spielerei hinausgekommen sein, denn, selbst wenn die Officiere verurtheilt worden wären, so hätte die Regierung sie nicht bestrafen lassen können. Sie hätte sich durch ihre Erklärungen der executiven Gewalt begeben, wenn sie den Verurtheilten hätte abführen lassen wollen. Hätte dieser nicht das Recht gehabt, zu ihr zu sagen: Du versprachst ja, mich zu vertreten und hast erklärt, daß ich nach den Gesetzen gehandelt! — Nach einer längeren juristischen Grörterung über das Maas der anzuwendenden Gewalt, und darüber, daß das Ermessen über den Gebrauch der Waffen ein vernünftiges und verantwortliches sein müsse, bemerkt der Redner in Bezug auf die Vorfälle vom 12. August selbst: der Herr Kriegeminister habe die Ueberzeugung ausgesprochen: die Communalgarde hätte den Tumult nicht stillen können. Es fehle für diese Ueberzeugung jedoch die Anführung besonderer Thatumstände. Er (der Redner) spreche die entgegengesetzte Meinung aus: die Communalgarde Leipzigs hätte ihn sehr leicht gestillt und er führe einen besondern Thatumstand an, nämlich: sie sei vom Volke bei ihrem Erscheinen mit Freuden begrüßt worden, man habe ihr Platz gemacht. Dies deute doch wahrlich nicht auf Widerstand gegen sie hin. Daß aber das Schießen nicht so nothwendig, als man es dargestellt, dies müsse man schon um deswillen bezweifeln, weil die Soldaten bei ihrem Erscheinen vor dem Hotel de Prusse, wo doch die größte Gefahr gewesen, und zu dessen besondern Schutze sie gerufen nicht geschossen, daß sie, in dem nach dem Schießen entstandenen viel heftigeren Tumulte nicht geschossen, daß sie am 13. August, wo der Prinz Johann bei seiner Abreise von einem tumultuirenden Haufen angegriffen worden, nicht geschossen. Noch viel weniger wäre es also in dem Fall nöthig gewesen, wo sie geschossen. Als sie vor dem Hotel erschienen und insultirt worden, marschirten sie vor und mit Erfolg; dennoch gebrauchten sie zu einer viel weniger bedenklichen Zeit dieses Mittel nicht noch einmal, sondern sendeten ihre tödtlichen Kugeln aus und zwar nicht auf die hervorspringenden Gruppen, sondern die Gewehre hoch gehalten auf die in unschätzblicher Entfernung stehende Menschenmenge! Wenn auch es feststehe und entschieden sei, daß ein Tumult stattgefunden, erwiesen aber sei es nicht, daß diejenige Menschenmenge, in welche geschossen worden, des Vergehens des Auslaufs schuldig, erwiesen sei es nicht, daß diese Menschenmenge, die vor dem Hotel zurückgedrängt gewesen, dieselbe war, in die man geschossen. — Habe doch z. B. außer einer Anzahl Frauen ein auswärtiger Prinz, der Sohn eines Fürsten, der Sohn eines Ministers, zwei auswärtige Officiere und sogar ein sächsischer Officier selbst zu jener Menge gehört! Die einzelnen Per-

* Die Redaction d. Bl. ist in den Stand gesetzt, die Rede des Abg. Joseph, welche derselbe bei der Debatte über die Leipziger August-Gräuelnisse in der Sitzung der zweiten Kammer vom 15. d. M. hielt — die längste von allen bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden und zugleich diejenige, welche am meisten auf das Factische der Vorgänge in Leipzig einging — ziemlich wortgetreu in Nachstehendem mittheilen zu können. Die angeführten Eigenschaften dieser Rede werden bei der Wichtigkeit der hier behandelten Fragen die Ausführlichkeit dieser Mittheilung rechtfertigen.